



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn
Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Hiltrud Kastenholz
MinR'in
Referatsleiterin "Qualitätssicherung,
Evidenzbasierte Medizin"

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-2170
FAX	+49 (0)228 99 441-4925
E-MAIL	hiltrud.kastenholz@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 8. Februar 2019

AZ 214 - 21432-46

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 22. November 2018

**hier: Änderung der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen (QFR-RL):
Erstfassung der Datenfelder der Strukturabfrage als Anlage 6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V. Für die Durchführung der Prüfung bedarf es einer ergänzenden Stellungnahme.

Der o.a. Änderungsbeschluss sieht die Einführung von Datenfeldern zur Strukturabfrage als neue Anlage 6 der QFR-RL vor. Wie in § 10 Absatz 1 QFR-RL vorgesehen, soll die Erfüllung der Anforderungen an die perinatologische Versorgung von Einrichtungen der Versorgungsstufen I bis III mittels einer jährlichen Strukturabfrage zu den Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erfolgen. Diese Qualitätsanforderungen wurden mit Beschluss des G-BA vom 17. Mai 2018 teilweise überarbeitet und angepasst. Insbesondere wurden Regelungen zum Entlassmanagement in den Perinatalzentren der Versorgungsstufen I bis II sowie fachliche Anforderungen an das Kinderkrankenpflegepersonal im Bereich pädiatrische Intensivpflege überarbeitet.

Nach erster Durchsicht des vorgelegten Beschlusses vom 22. November 2018 zur Strukturabfrage haben sich Zweifel ergeben, dass die veränderten Anforderungen der QFR-RL in der neuen Anlage 6 abgebildet werden. Aus diesem Grunde wird der G-BA um Prüfung und um Stellungnahme zu der Frage gebeten, inwieweit die durch Beschluss vom 17. Mai 2018 aktualisierten Struktur- bzw. Prozessanforderungen in der neu einzuführenden Strukturabfrage der Anlage 6 adäquat berücksichtigt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang der erbetenen Auskunft unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kastenholz'.

Dr. Hiltrud Kastenholz